

3962/AB XX.GP

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Angelegenheit wurde dem zuständigen Bundessozialamt am 19. September 1995, dem Tag der Antragstellung, und dem ehemaligen Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 28. März 1996 (an diesem Tag langte das erste Schreiben des Sohnes der Antragstellerin bei meinem Amtsvorgänger ein) zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 2:

Von einer gleichgelagerten Situation könnten nur einige wenige Witwen von Kriegsbeschädigten betroffen sein.

Zu Frage 3:

Aufgrund des eingebrachten Antrags wurde eine Witwengrundrente ab September 1995 in Höhe von monatlich S 2.130,- zuerkannt. Bei einer Hochrechnung über die Vorjahre muß allerdings beachtet werden, daß die Bezüge nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 grundsätzlich jährlich erhöht werden, und der monatliche Betrag für diese Leistung in den Jahren vor 1995 daher etwas niedriger ist.

Zu Frage 4:

Hinterbliebenenpensionen fallen gemäß § 86 Abs. 3 Z 1 ASVG erst mit dem Tag der Antragstellung an, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistung beantragt wird. Aufgrund dieser Rechtslage sind in der Vergangenheit vereinzelt Härtefälle aufgetreten, die von der Volksanwaltschaft aufgezeigt wurden: Es wurden Beschwerden

vorgebracht, wonach Anträge auf Witwen(Witwer)pension aufgrund bedrückender persönlicher Umstände und oft auch aus Gründen der Unkenntnis der Rechtslage erst erheblich später als innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag des (der) Versicherten gestellt werden konnten.

Im Ministerialentwurf eines Sozialrechts - Änderungsgesetzes 1996 (53. Novelle zum ASVG) wurde daher vorgeschlagen, zur Vermeidung von Härtefällen einen rückwirkenden Leistungsanspruch in der Höchstdauer von fünf Jahren ab Antragstellung zu normieren. Dieser Vorschlag fand jedoch im Zuge des Begutachtungsverfahrens aufgrund einer befürchteten Aufweichung des der gesetzlichen Pensionsversicherung innewohnenden Antragsprinzips nicht die notwendige Zustimmung.

Zu den Fragen 5 und 6:

Im Rahmen des Ministerialentwurfes einer 55. Novelle zum ASVG wurde kürzlich vorgeschlagen, durch eine Erweiterung des § 101 ASVG (rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens) einzelne Härtefälle im oben skizzierten Sinn in Hinkunft hintanzuhalten. Auch dieser Vorschlag fand im Begutachtungsverfahren nicht die notwendige Zustimmung, wobei erneut damit argumentiert wurde, daß eine Aufweichung des grundsätzlich bewährten - Antragsprinzips in der gesetzlichen Sozialversicherung unabsehbare Folgen nach sich ziehen würde.

Generell ist jedoch zu sagen, daß die Sozialversicherungsträger bereits nach geltender Rechtslage durch eine Reihe von Vorschriften zur Auskunftserteilung und zur Beratung der Versicherten verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Normen hinzuweisen;

- Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987,
- § 13a AVG (Anleitungs - und Belehrungspflicht der Behörde),
- Allspartenservice der Sozialversicherungsträger (§ 361 Abs. 4 ASVG).